

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3**

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

**Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)**

GEODE

**Marktrolle:**

Verband

**Kontaktdaten\*:**

**Nachname:**

**Vorname:**

**Kürzel:**

**E-Mail:**

**Telefon:**

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Hinweis:  
Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

**Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-24-02-1#3 und GBK-24-02-2#3 -**

Nr.	Abschnitt (Pflichtfeld)	Thema	Stellungnahme	Begründung
1	1. Einleitung		<p>Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem zur Konsultation gestellten Eckpunktepapier zur „Methodikfestlegung Ausgangsniveau Strom und Gas (StromNEF und GasNEF)“ Stellung nehmen zu können und erlaubt sich, auf allgemeine Aspekte des bisherigen Verfahrensgangs hinzuweisen.</p> <p>Bedingt durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021 obliegt der BNetzA mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes zum Ende des vergangenen Jahres eine sehr komplexe und verantwortungsvolle Aufgabe, die maßgeblich mit über das Gelingen der Energiewende entscheiden wird. Gern steht die GEODE der BNetzA für diese sehr bedeutende und zukunftsweisende Aufgabe beratend zur Seite und begrüßt ausdrücklich das derzeitige Format der BNetzA, neben den schriftlichen Konsultationsrunden ausgewählte Themen im Rahmen eines Expertenaustauschs durchzuführen. Die GEODE regt an, diese Formate nach der erstmaligen Neujustierung des Regulierungssystems beizubehalten, um bei entsprechenden Veränderungen der Rahmenbedingungen zeitnah und sachgerecht auf erforderliche Änderungen der regulatorischen Vorgaben reagieren zu können.</p> <p>Die GEODE möchte an dieser Stelle nochmals auf das Bestreben der BNetzA aus dem Eckpunktepapier NEST hinweisen, einen „ergebnisoffenen Diskussions- und Erörterungsprozess“ aufzuführen. Jedenfalls hinsichtlich einzelner Positionen erwachsen Zweifel an dieser Absicht, wenn sich die BNetzA mit Kritikpunkten der Branche nicht hinreichend auseinandersetzt und an einzelnen Thesen des Eckpunktepapiers NEST festhält, ohne dafür ausreichend überzeugende Argumente liefern zu können.</p> <p>Ferner zieht die GEODE das von der BNetzA beabsichtigte Konzept der Festlegungssystematik zunehmend in Zweifel. Die Festlegung einzelner Methoden in gesonderten Festlegungen erlaubt nicht die notwendige Gesamtbetrachtung, die für ein ganzheitliches Regulierungssystem erforderlich ist. Die Bewertung der einzelnen Parameter hängt entscheidend vom Ineinandergreifen der jeweiligen Regulierungsmechanismen ab, die jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in separaten Zusammenhängen durch die BNetzA konsultiert und beschlossen werden. Ein solches Vorgehen erschwert die Gesamtbewertung und Plausibilisierung des Regulierungssystems als solches erheblich. Damit steigt das regulatorische Risiko sowohl für die Netzbetreiber als auch potentielle Investoren.</p> <p>Die GEODE weist darauf hin, dass das Eckpunktepapier die Transformation der Gasnetze bzw. die Auswirkungen auf die betroffenen Gasverteilernetzbetreiber nicht ausreichend adressiert. So trifft die BNetzA Aussagen zu Nutzungsdauern im Strombereich, die künftig Regelungen der NEF werden sollen, verweist für den Gasbereich jedoch lediglich auf das Festlegungsverfahren KANU 2.0. Die hierin vorgezogenen konsultierten Regelungen sind indes zeitlich auf die 4. Regulierungsperiode beschränkt und entfalten insoweit für die 5. Regulierungsperiode gerade keine Wirkung. Die BNetzA lässt derzeit noch offen, ob eine vollständige Übertragung der Regelungen in die NEF erfolgen soll. Die GEODE fordert daher, die Grundelemente zur Regelung der verkürzten Abschreibungsmodalitäten aus dem Festlegungsverfahren KANU 2.0, insbesondere das darin enthaltene Transformationselement, zum Gegenstand der GasNEF zu machen.</p>	
2	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	Stillegungen und Rückbau	<p>Der Umstand, dass für die künftige Gasnetzregulierung derart wichtige Themen in DER zentralen Festlegung zur künftigen Kostenprüfung ausgeklammert und einem gesonderten Eckpunktepapier vorbehalten werden sollen, ist aus Sicht der GEODE nicht nachvollziehbar. Jedwede künftige Regelung in diesem Zusammenhang wird erhebliche Auswirkungen auf die künftigen Kostenprüfungen haben. Dies gilt für aufwandsgleiche Kosten ebenso wie für etwaige Rückstellungsbildungen und deren etwaige Berücksichtigung als Abzugskapital. GEODE fordert daher den Einbezug dieses Themenfelds in die vorliegende Festlegung; mindestens aber müsste ein solches separates Eckpunktepapier spätestens mit einem Festlegungsentwurf zum vorliegenden Eckpunktepapier vorliegen.</p>	
3	3. Grundsätze zur Bestimmung des Ausgangsniveaus	Besonderheiten des Basisjahres	<p>Die GEODE weist darauf hin, dass eine „Fortentwicklung“ der Regelungen zu Besonderheiten des Basisjahres die Setzung von konkreten, justizialen Maßstäben erfordert. Die beabsichtigte Bewertung dieser Positionen der individuellen Beurteilung der zuständigen Regulierungsbehörde zu überlassen, widerspricht einem transparenten und effizienten Rechtsrahmen für ein künftiges Regulierungssystem. Vielmehr sollte hier der bisherige Rechtsrahmen übernommen werden, da er anhand der Auslegung durch die Rechtsprechung bereits hinreichend bestimmte Konturen aufweist. Die Fortführung dieser Vorgaben ohne konkrete Maßstäbe wird zu willkürlichen und ungleichen Behandlungen der betroffenen Netzbetreiber und somit zu rechtswidrigen Festlegungen führen.</p>	
4	4.2. Kosten von Verpächtern und Dienstleistern		<p>Die Bundesnetzagentur strebt in Bezug auf Kosten für überlassene Infrastruktur (sogenannte Pachtmodelle) an, die ansetzbaren aufwandsgleichen Kosten beim Verpächter auf bestimmte, konkret bezeichnete Ausnahmefälle zu begrenzen, da im Rahmen einer effizienten Ausgestaltung eines Pachtverhältnisses im Wesentlichen kalkulatorische Kosten beim Verpächter anfallen dürften. Dieser Sichtweise kann sich die GEODE nicht anschließen. Korrekt ist natürlich, dass beim Verpächter im Wesentlichen kalk. Kosten anfallen werden. Allerdings dürften nicht alle beim Verpächter tatsächlich anfallenden aufwandsgleichen Kosten in separaten Dienstleistungsverträgen mit dem Netzbetreiber zu regeln sein, da es sich hierbei i.d.R. um sogenannte Pachtnebenkosten handelt, die untrennbar mit der Eigentumsfunktion verbunden sind und eben nicht der Marktrolle des Netzbetreibers im engeren Sinne zuzuordnen wären. Beispielhaft seien Aufwendungen aus Grundsteuer, Wasser-, Abwasser- oder sonstige öffentliche Gebühren, Notarkosten, Aufwendungen aus der kaufmännischen Betriebsführung (insb. der Anlagenbuchhaltung), der Jahresabschlussprüfung sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft und deren Gremien zu nennen. Aus Sicht der GEODE müssen solche aufwandsgleichen Kosten, die auch in den jeweiligen Tätigkeitsabschlüssen enthalten sind, auch weiterhin unmittelbar beim Verpächter anerkannt werden. Eine weitere Komplexitätssteigerung durch zusätzliche Dienstleistungsverträge und deren separate Prüfung im Rahmen der Kostenprüfung sollte dringend vermieden werden. Nicht zuletzt dürfte nach der Sichtweise der BNetzA auch die tatsächlich bei der Gesellschaft anfallende Gewerbesteuer (siehe Punkt 4.8 des Eckpunktepapiers) eine aufwandsgleiche Position darstellen, die ohne jeden Zweifel dann untrennbar mit der Eigentumsfunktion verbunden ist.</p>	
5	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Ansatz von Fremdkapitalzinsen im WACC	<p>Nach dem Eckpunktepapier strebt die BNetzA an, mit der Einführung eines WACC-Ansatzes den Ansatz von Zinsaufwendungen und -erträgen nicht mehr als aufwandsgleiche Kostenpositionen anzuerkennen. Die GEODE weist darauf hin, dass jedenfalls für bestimmte Verpflichtungen der Netzbetreiber, wie etwa langfristige Pensionsrückstellungen, eine Sonderlösung geschaffen werden muss.</p>	
6	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Differenzbilanzkreis und Ausgleichsenergie	<p>Nach Auffassung der Bundesnetzagentur wurden die Kostenprüfungen in der Vergangenheit regelmäßig dadurch erschwert, dass Kostenpositionen, die sich aufwands- und ertragsseitig ausgleichen bzw. als durchlaufende Posten anzusehen sind, häufig von den Netzbetreibern uneinheitlich in Erhebungsbögen erfasst wurden. Dieser Auffassung kann sich die GEODE anschließen und begrüßt grundsätzlich auch die angedachte Klarstellung in den Festlegungen, ggf. im Rahmen eines Kataloges zu definieren, welche Positionen von vorneherein nicht berücksichtigungsfähig sind. Bei den im Eckpunktepapier exemplarisch genannten Positionen ist aus Sicht der GEODE allerdings zu beachten, dass ein Ausgleich von Aufwendungen und Erlösen nicht in allen dort genannten Fällen stattfindet und insofern ein entsprechender Differenzbetrag im Rahmen der Kostenprüfung entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies gilt insbesondere für die Aufwendungen und Erlöse aus Mehr- und Mindermengena abrechnungen und der damit einhergehenden Bewirtschaftung des Differenzbilanzkreises und damit auch die Aufwendungen und Erlöse aus der gesamten Ausgleichsenergieabwicklung.</p>	
7	4.3. Aufwandsgleiche Kostenpositionen	Verlustenergie	<p>Die zunehmende Einspeisung aus dezentralen Erzeugungsanlagen insbesondere auf Basis erneuerbarer Energien (EE) führt zu Veränderungen der Netzverluste und bedingt somit Veränderungen der üblicherweise rechnerisch ermittelten Verlustenergiemengen und deren Aufteilung auf die verschiedenen Netzebenen. Unter anderem können die üblicherweise zur Ermittlung von Verlustenergiemengen nicht leistungsgemessener Kunden genutzten Abschätzungen von Verluststundenhöhen nicht mehr zutreffend sein und in der Folge Verlustanteile nicht korrekt ermittelt werden.</p> <p>Die volatile Einspeisung von EE-Anlagen sorgt insbesondere in Regionen mit überschüssigem Strom, der über das Netz in eine vorgelagerte Ebene transportiert werden muss, für höhere Verluste. Bei einer Rückspeisung in vorgelagerte Netzebenen treten höhere Verluste auf; insbesondere gilt dies, wenn die Erzeugungsanlage in einiger Entfernung von der Übergabestelle einspeist wird, da der überschüssige Strom über einen längeren Weg transportiert werden muss. Das Verlustverhalten ist also abhängig vom Einspeiseprofil, von der Einspeisehöhe und auch vom Ort der Einspeisung im Netzstrang. Externe Untersuchungen haben bestätigt, dass solche Verluste mit zunehmender Einspeisung aus PV-Anlagen steigen. Zudem steigt die Verlustmenge durch eine Ballung von EE-Erzeugungsanlagen und die Richtung des Stromflusses.</p> <p>Aus Sicht der GEODE wird dies in dem bisher von den Regulierungsbehörden angewendeten Verfahren zur Bestimmung der anererkennungsfähigen Verlustenergiemengen nicht vollständig berücksichtigt, so dass insbesondere Netzbetreiber, in deren Versorgungsgebiet EE-Anlagen in großem Umfang vorhanden sind und auch künftig weiter zugebaut werden, damit rechnen müssen, künftig einen zunehmenden Teil ihrer Verlustenergiemengen nicht anerkannt zu bekommen. Ebenso können die lokale Verteilung von DEA und auch deren dargebotsbedingte Schwankungen der Einspeisung Einfluss auf die Verlustmengen haben.</p> <p>Die GEODE fordert daher, die Aufgriffsgrenzen für die Anerkennung von Verlustenergie im Verfahren zur Ermittlung des Ausgangsniveaus sachgerecht zu erhöhen sowie die Menge der Verlustenergie mit in der Festlegung zu volatilen Kosten zu berücksichtigen.</p>	
8	4.4.1. Realkapitalerhaltung		<p>Die Anpassung des Mischsystems aus Realkapital- und Nettosubstanzerhaltung auf ein reines Realkapitalerhaltungssystem ist, vor allem in Verbindung mit einem potenziellen WACC-Ansatz, zu begrüßen. Der Realkapitalerhalt erhöht die Transparenz im System, reduziert den Bürokratieaufwand und führt zu einer Komplexitätsreduktion für die Unternehmen.</p> <p>Wie bereits von der Bundesnetzagentur vorgetragen, ergibt sich aus einer solchen Anpassung ein Kompensationsbedarf, welcher aus dem Wegfall der fortlaufenden Tagesneuwertindizierung resultiert und zwingend, aber nicht pauschal, ausgeglichen werden muss.</p> <p>Die Ermittlung der Kompensation bringt gewisse Ungewissheiten mit sich, die sich ex ante nicht quantifizieren lassen wie bspw. die Entwicklung der Tagesneuwertindizes nach dem Zeitpunkt der Umstellung auf den Realkapitalerhalt. Ob eine Fortführung auf Basis historischer Werte sachgerecht wäre, sollte im Detail in Bezug auf eine Übergangsregelung, noch einmal geprüft werden.</p> <p>Die von der BNetzA vorgeschlagene Übergangsregelung ist einmalig und pauschal und führt zum Nachteil der Unternehmen, in Abhängigkeit der vorhandenen Altersstruktur der Anlagen.</p> <p>Vorzugsweise wäre statt der von der BNetzA vorgeschlagenen Übergangsregelung, eine Kompensation, welche die Ermittlung eines Barwerts zum Zeitpunkt der Systemumstellung erfordert, mit einer anschließenden Auflösung als Sondersachverhalt im Regulierungskonto, über einen noch zu definierenden Zeitraum.</p> <p>Optional könnte die von der BNetzA dargestellte Übergangsregelung ergänzt werden. Dabei sollten die Anschaffungs- und Herstellungskosten – wie vorgeschlagen - bspw. zum 31.12.2028 nicht nur auf einen im Verhältnis 40/60 gewichteten Wert aus TNW und AHK erhöht werden, sondern zusätzlich würde bereits hier der zusätzlich zu kompensierende Barwert in die jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit einbezogen werden.</p> <p>Alternativ schlägt die GEODE eine pauschale Festschreibung der Eigenkapitalquote in Höhe von 40% vor. Diese einfache und sachgerechte Vorgehensweise würde eine tatsächliche Bewertung der Eigenkapitalquote überflüssig machen und auch dann zu einem angemessenen Gesamtergebnis führen, sofern die Eigenkapitalquoten in den Basisjahren der 5. RP niedriger ausfallen als in den Vorperioden.</p> <p>Über einen Kompensationsmechanismus muss sichergestellt werden, dass Netzbetreiber durch die Anpassung zum reinen Realkapitalerhalt nicht schlechter gestellt werden, um dringend notwendige Investitionen der Zukunft nicht zu gefährden.</p>	

9	4.5.2. Nutzungsdauern (Strom)	!		<p>Aus Sicht der GEODE ist der Vorschlag der BNetzA, die Nutzungsspannen im Strombereich auf den unteren Rand herabzusetzen widersprüchlich und nicht sachgerecht begründbar.</p> <p>Zunächst ist die unterschiedliche Vorgehensweise der BNetzA hinsichtlich der Medien Strom und Gas nicht nachvollziehbar. Durch das laufende Festlegungsverfahren KANU 2.0 sollen die kalkulatorischen Nutzungsdauern richtigerweise flexibilisiert werden, sodass die Netzbetreiber bedarfs- und anlagengerecht die Nutzungsdauern bestimmen können. Für den Strombereich hingegen soll diese unternehmerische Entscheidung zur Ermittlung der Abschreibungsbeträge gänzlich entfallen.</p> <p>Überdies merkt die GEODE an, dass diese Vorgehensweise bereits begrenzt auf den Strombereich in sich widersprüchlich ist, wenn die BNetzA einerseits beabsichtigt, die Nutzungsdauerspannen abzuschaffen, andererseits für bestimmte Anlagegruppen den unteren Rand der Nutzungsspannen absenken will.</p> <p>Die GEODE weist darauf hin, dass die Absenkung der Nutzungsdauern auf den unteren Rand bislang nicht plausibel durch die BNetzA begründet worden ist. Es mag zutreffend sein, dass eine Vielzahl der Netzbetreiber bei der Wahl der Nutzungsdauern den unteren Rand der Spannen heranziehen. Der hoheitliche Eingriff in die grundsätzliche bestehende unternehmerische Entscheidungsfreiheit lässt sich nicht anhand des Verweises auf das Vorgehen einer Vielzahl von Unternehmen rechtfertigen, sondern bedarf sachgerechter Gründe. Diese sind insbesondere für jene Unternehmen anzubringen, die nunmehr das Prinzip der Stetigkeit durch die Abänderung der Nutzungsdauern durchbrechen müssten.</p>	
10	6.6.2. Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	!		<p>Die GEODE hält die vorgeschlagene Anpassung der Anerkennung der Anlagen im Bau zur Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung grundsätzlich für nachvollziehbar und sachgerecht. Dies jedoch in dem Verständnis, dass für mehrjährige Anlagen im Bau weiterhin als Jahresanfangsbestand der Jahresendbestand mit in die Verzinsungsbasis eingeht. Die GEODE bittet um eine entsprechende Ausgestaltung der Vorgaben in der Festlegung.</p>	
11	4.6.4. Umlaufvermögen	!		<p>Die GEODE fordert, dass pauschalisierte betriebsnotwendige Umlaufvermögen in einer Höhe von 3/24 bzw. mindestens 1/12 festzulegen.</p> <p>Bei der Abrechnung von Netzentgelten handelt es sich um ein Konzept der Vorleistung des Netzbetreibers. Die nachschüssigen Zahlungen der Netzkunden erfolgen für die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung bereits erbrachten energetischen Durchleitung. Dies hat zur Folge, dass sich seine Vorfinanzierungszeit auf insgesamt sechs Wochen (3/24) erstreckt und nicht auf zwei Wochen (1/24).</p> <p>Die GEODE betont, dass sie den pauschalen Ansatz des Umlaufvermögens als Nettoumlaufvermögen versteht. Sollte diese Auffassung von der BNetzA nicht geteilt werden, ist die pauschalisierte Höhe des Umlaufvermögens mit 1/24 bereits deshalb bedeutend zu niedrig.</p> <p>Die GEODE weist darauf hin, dass das geprüfte Ausgangsniveau des jeweiligen Basisjahres (bzw. die genehmigten Netzkosten) nicht die richtige Bemessungsgrundlage für eine solche pauschale Ermittlung des Umlaufvermögens darstellt. Das Ausgangsniveau bzw. die Netzkosten stellen lediglich einen Nettobetrag ohne Umsatzsteuer und Umlagen dar. Um ein sachgerechtes Nettoumlaufvermögen zu ermitteln, muss selbstverständlich aber auf den gesamten Bestand an Forderungen abgestellt werden, die sich aus dem Netzbetrieb ergeben. Daher wäre hier auf den Bilanzwert abzustellen. Sollte es hier aus besonderen Gründen Abweichungen zu den Vorjahren geben, könnten diese als Besonderheiten des Geschäftsjahres als Maßstab herangezogen werden.</p>	
12	4.7.1. WACC Allgemein	!		<p>Wie bereits in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier NEST vorgetragen, stimmt die GEODE der Annahme der BNetzA zu, wonach eine pauschalisierte Kapitalkostenbestimmung mittels eines WACC zur Vereinfachung des Regulierungssystems beitragen könne und auch dem internationalen Standard entspreche.</p> <p>Eine wirtschaftliche Bewertung hängt allerdings von der konkreten Ausgestaltung eines solchen Ansatzes ab. Inwieweit eine auf dieser Basis ermittelte Eigenkapitalverzinsung den gesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Eigenkapitalrendite gerecht werden kann, ist folglich ohne Kenntnis der konkreten Umsetzung eines solchen WACC-Ansatzes nicht möglich. Die GEODE drängt daher darauf, dass diese offenen Fragen in den Branchendialog einbezogen werden.</p> <p>Die GEODE verweist insoweit nochmals vollumfänglich auf die Stellungnahme vom 31.07.2024 zur Kapitalverzinsung und Finanzierungsquoten im Nachgang zum Expertenaustausch vom 08.07.2024.</p> <p>Die GEODE begrüßt, dass die BNetzA den Vorschlag von Vertretern der GEODE im Termin vom 08.07.2024 zur Anreizwirkung von Baukostenzuschüssen aufgegriffen hat. Wir bewerten diesen Vorschlag weiterhin als einfache und effiziente Möglichkeit, entsprechende Anreize zu schaffen werden. Damit wäre eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung und Finanzierungsmöglichkeiten für die Netzbetreiber unter Einbeziehung der angestrebten Lenkungsfunktion der Zuschüsse erreichbar. Eine wirksame Anreizwirkung kann durch die BNetzA erreicht werden.</p>	
13	4.8. Gewerbesteuer	!		<p>Nach dem Eckpunktepapier will die BNetzA trotz der breit argumentierten und massiv vorgetragenen Kritik aus den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier NEST sowie insbesondere auch aus dem Expertenaustausch vom 27./28.05.2024 an der Anerkennung lediglich der pagatorischen Gewerbesteuer festhalten. Diese Ankündigung verwundert die GEODE, da aus dem Eckpunktepapier ersichtlich keine neuen Argumente hervorgehen. Zur massiv geäußerten Kritik wird lediglich vorgetragen, der Aufwand werde als nicht so hoch eingeschätzt – ohne dafür einen belastbaren Hinweis zu geben. Teilweise wird auch offen eingeräumt, keine genaue Kenntnis über die mit der beabsichtigten Veränderung einhergehenden Folgen zu haben. Die GEODE erlaubt sich an dieser Stelle bereits den Hinweis, dass ein solches Vorgehen insbesondere vor dem Hintergrund der erhöhten Begründungserfordernisse aus der EnWG-Novelle gemäß § 73 Abs. 1b EnWG nicht gerichtsrestfest sein dürfte. Auf die Wiederholung der in diesem Zusammenhang vorgebrachten Kritikpunkte verzichten wir an dieser Stelle explizit und verweisen auf die bisherigen Stellungnahmen sowie auch den Expertenaustausch im Mai diesen Jahres.</p> <p>Insoweit nimmt die GEODE den auf Seite 21 des Eckpunktepapier dargestellten Mangel an Tatsachenermittlung der Behörde hinsichtlich des Umfangs, der Auswirkungen einer Umstellung sowie der monetären Relevanz des Einsparpotenzials zur Kenntnis. Hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen – spätestens in Folge der Verschärfung der EnWG-Novelle 2023, kann eine solche Datengrundlage bzw. das abstrakte Einsparpotential nicht den Anforderungen der gesetzlichen Vorgaben genügen.</p> <p>Die GEODE weist darauf hin, dass eine solche Änderung dem grundlegenden Ziel der Neujustierung des Regulierungssystems – nämlich einer Pauschalisierung und Verfahrensvereinfachung – fundamental entgegenlaufen würde. Sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch der Regulierungsbehörden würde eine Umstellung auf den tatsächlich gezahlten Ansatz zu einem ganz erheblichen – und vor allem jährlich vorzunehmenden – Mehraufwand führen. Der bürokratische Aufwand für das Verfahren würde massiv erhöht; etwaige Vereinfachungen aus der Einführung eines WACC-Ansatzes würden hierdurch mehr als überkompensiert. Aus den Darstellungen des Eckpunktepapiers wird erkennbar, dass die BNetzA sich offensichtlich noch kein zutreffendes Bild von dem zu erwartenden Mehraufwand gemacht hat. Umso bemerkenswerter ist die Feststellung, dass aus Ihrer Sicht noch völlig unklar ist, welche wirtschaftlichen Effekte sich aus einer solchen Umstellung ergeben würden. Dies wäre selbstverständlich vor einem solchen Umsetzungsschritt zu prüfen.</p> <p>Der Ansatz der tatsächlichen Gewerbesteuer lässt zudem außer Acht, dass die Höhe des tatsächlichen Gewerbesteueraufwandes erheblichen jährlichen Schwankungen durch volatile Erlöse, Steuernachzahlungen oder Unternehmensveränderungen unterliegt und folglich für eine sachgerechte Abbildung in den Erlösobergrenzen jährlich nachgefahren werden müsste. Aufgrund der regelmäßig langwierigen finanzbehördlichen Feststellungen würden die Verwaltungsverfahren voraussichtlich um mehr als 2 Jahre verzögert. Soweit es zu Betriebsprüfungen kommt, kann sich die Feststellung der tatsächlich zu zahlenden Steuer auch um bis zu 10 Jahre verzögern. Es müsste folglich neben der Einführung einer dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenposition auch eine Korrekturoption über bis zu 3 Regulierungsperioden eingeführt werden. Diese erhebliche Verfahrensdauer bis zu einer endgültigen Feststellung der anerkennungsfähigen Höhe führt auch zu zusätzlichen Unsicherheiten für Netzbetreiber, die letztlich die Investitionsbedingungen (weiter) verschlechtern.</p> <p>Letztendlich verbleiben der BNetzA zwei Möglichkeiten der Umsetzung:  Entweder kann in einem solchen System die Gewerbesteuer für den Netzbetrieb wie für ein selbständiges Unternehmen ermittelt werden; dann ergäbe sich allerdings im Ergebnis voraussichtlich kein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Höhe der Gewerbesteuer. Lediglich der Ermittlungsaufwand würde sich immens erhöhen.  Sollte die BNetzA tatsächlich eine Deckelung der auf den Netzbetrieb entfallenden und zuzuordnenden Gewerbesteuer</p>	

Zelle: C4

Kommentar: (!) Fehlende Angabe (rot)  
(-) Korrekt (grün)